

Naturpark Dümmer e. V.



Niedersachsenstraße 2 · 49356 Diepholz

An
Gemeinde Bohmte
Anette Lange
Bremer Straße 4
49163 Bohmte



Auskunft erteilt: Heidrun Nolte
Telefon: 05 441 976-1295
E-mail: heidrun.nolte@diepholz.de

Auskunft erteilt: Anne Flenker
Telefon: 05 441- 976-1298
E-mail: anne.flenker@diepholz.de

Konto: Kreissparkasse Diepholz
IBAN: DE16 2565 1325 0000 0061 97
BIC: BRLADE21DHZ

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2

8.02.2017

„Schaffung barrierefreier Naturerlebnisangebote im Naturpark Dümmer“

hier: „Picknickplatz an der Einmündung Bornbach in die Hunte“

Sehr geehrte Frau Lange,

wir freuen uns, dass wir für das Projekt „Schaffung barrierefreier Naturerlebnisangebote im Naturpark Dümmer“ nun den Startschuss geben können. Mit unserem Schreiben möchten wir Sie über die weitere Vorgehensweise informieren.

Für die Prozessbegleitung hat der Naturpark Dümmer das Planungsbüro „Tourismus für Alle e.V. – NatKo“ aus Düsseldorf beauftragt. Das Büro wird Sie bei der Umsetzung der Maßnahme in Bezug auf die Barrierefreiheit beraten und unterstützen.

Wir bitten Sie vor Beginn Ihrer Maßnahme einen Kontakt mit dem Projektbüro aufzunehmen.

Tourismus für Alle e.V. – NatKo

Fleher Str.317a

40223 Düsseldorf

Irina Hartig, Tel: 02 11 / 33 68 001 oder hartig@natko.de.

Zu den Aufgaben des Projektbüros gehören

- a) Projektmanagement und Prozessbegleitung: Absprachen für die Maßnahmen , Beratung und Entwicklung von Lösungswegen per Telefon oder auch per Mail
- b) *Projektbesprechungen, Ortstermine/Vor-Ort-Begutachtungen*: beinhaltet die Begutachtung bei geplanten Infrastrukturverbesserungen vor Umsetzung, während der Umsetzung und die finale Abnahme zur Dokumentation des Entwicklungsfortschrittes ggf. gemeinsam mit Baubehörden, Architekten etc..
- c) Sichtung von Plänen/Formulierung von Stellungnahmen sowie die Prüfung der Pläne für alle wichtigen Bauabschnitte

Für die erfolgreiche Abwicklung und gute Zusammenarbeit möchten wir Sie bitten folgende Punkte zu berücksichtigen.

- Der Naturpark Dümmer erhält seinerseits für die Durchführung des Projektes eine Zuwendung aus Mitteln der Europäischen Richtlinie zur Aufwertung des niedersächsischen Natur und Kulturerbes sowie für die Sicherung der Biologischen Vielfalt. Die Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sowie der im Zuwendungsbescheid der NBank vom 1.11.2016 aufgeführten Auflagen und rechtlichen Grundlagen sind daher für die beteiligten Kommunen bindend;
- Die für die Umsetzung notwendigen Planunterlagen (Ausführungsplanung, Leistungsverzeichnis) der jeweiligen Vorhaben werden von dem zuständigen Trägern an das Projektbüro geschickt. Die geplante Maßnahme ist vor der Umsetzung mit dem Planungsbüro abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass erst nach Freigabe durch das Büro mit der Installation begonnen werden kann;
- Vor der Auftragserteilung sind drei fachkundige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der Auftrag ist an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Die Begründung der Entscheidung ist zu dokumentieren. Die Angebotsaufforderung hat für jeden Auftrag ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 500 Euro netto zu erfolgen. Sollte bei der Angebotseinholung die Höhe der beantragten Summe um mehr als 25 % abweichen, bitten wir um eine Mitteilung an den Naturpark Dümmer;
- Eine Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nur nach bereits getätigten Zahlungen. Spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung der Maßnahme sind die Rechnungen im Original mit den Vergabedokumentationen mit Angabe der Kontoverbindung sowie **Bildnachweisen** von der Projektumsetzung einzureichen;

Eine Auszahlung von 65% der Gesamtausgaben kann erfolgen, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen. Eine Erstattung der entstandenen Kosten erfolgt innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Dokumente;

- Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind zweckgebunden (sog. Zweckbindungszeitraum, ANBest-EFRE/ESF).
Die Zweckbindung beginnt am Tag der Abschlusszahlung für die gesamten Projektmaßnahmen. Den Beginn der Zweckbindungsfrist werden wir Ihnen zum Abschluss des Projektes mitteilen.
Die Zweckbindung beträgt bei Investitionen, Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre. Bei Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen sowie Internetpräsentation und Medien, erstellten Designs und „Naturschutzprodukten“ insgesamt 5 Jahre.
Während der Zweckbindungsfrist ist die dauerhafte Nutzungsfähigkeit des Projekts auf eigene Kosten durch laufende Betreuung, regelmäßigen Reinigung, Instandhaltung und ggf. Erneuerung sicherzustellen;
- Falls sich unsere beantragte Maßnahme nach Prüfung des Fördermittelgebers sich als nicht förderfähig herausstellt, behalten wir uns vor die gezahlten Mittel zurückzufordern;
- Bitte benachrichtigen Sie den Naturpark Dümmer über den Maßnahmenbeginn und Maßnahmenfortschritt. Die beteiligten Kommunen unterliegen der Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht gegenüber dem Naturpark Dümmer;
- Bei der Öffentlichkeitsarbeit ist während der gesamten Projektlaufzeit auf die Projektförderung nach der EU-Richtlinie (Standarthinweisschild) und den Projektträger Naturpark Dümmer (Schriftzug, Logo) hinzuweisen.
- Ihre Maßnahme ist bis spätestens 30.06.2018 fertigzustellen, damit nachfolgende Projekte im gesamten Naturpark fristgerecht umgesetzt werden.
Der Termin der Fertigstellung ist dem Naturpark Dümmer und dem Fachbüro mitzuteilen. Wir bitten um eine Rückmeldung, falls es Ihnen nicht möglich sein sollte den Termin der Fertigstellung einzuhalten;
- Der Naturpark Dümmer wird alle barrierefreien Maßnahmen für Marketingmaßnahmen nutzen, z.B. Pressearbeit, Erstellen einer Broschüre, Newsletter und Homepage.

Darüber hinaus möchten wir Ihnen mitteilen, dass der Fördermittelgeber hat für die Umsetzung Ihrer Maßnahme folgende Nebenbestimmungen erlassen hat:

- ⇒ Die Artenliste für den Obstbaum – und Beerenstrauchlehrpfad aus heimischen Arten ist vor der Umsetzung der Maßnahme mit der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, Tel.: 04931/947- 173/ -228) abzustimmen.
- ⇒ Bei der Beschaffung von Holz im Rahmen von Baumaßnahmen ist nur Holz mit Zertifizierung des FSC (Forest Stewardship Council) und PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) sowie vergleichbare Nachweise im Einzelfall zu verwenden. Der Nachweis, der vom Holzanbieter zu erbringen ist, ist der NBank mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
- ⇒ Bei sämtlichen Baumaßnahmen sind Störungen von Natur und Landschaft auszuschließen.
- ⇒ Die Gehölzbeseitigungen für die Errichtung der Projekte sind nicht zulässig. Sollte dennoch die Erfordernis hierfür bestehen, ist dies mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und dem Flächeneigentümer abzustimmen.
- ⇒ Eine regelmäßige Reinigung der Infrastruktur ist von dem jeweiligen Träger sicherzustellen. Papierkörbe sind regelmäßig zu leeren und eine „Vermüllung“ der nahen Umgebung zu vermeiden.
- ⇒ Nach § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfg) ist bei Verstößen gegen diese Nebenbestimmungen ein Widerruf des Zuwendungsbescheides möglich.

Wir freuen uns über eine gute Zusammenarbeit

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Heidrun Nolte

&

A. Flenker

Heidrun Nolte

&

Anne Flenker